

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen 2017

### 1. Allgemeines

- 1.1 Sämtlichen Angeboten, Verträgen, Lieferungen und sonstigen Leistungen der Pilkington Deutschland AG (nachfolgend „Pilkington“) im Geschäftsverkehr mit Nicht-Verbrauchern (§ 310 Abs. 1 BGB) liegen diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen zugrunde, auch wenn bei weiteren Geschäftsbeziehungen eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgen sollte oder Pilkington in Kenntnis entgegenstehender oder von vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichender Geschäftsbedingungen des Bestellers Lieferungen oder Leistungen an diesen vorbehaltlos erbringt. Spätestens mit der Annahme der Ware erkennt der Kunde die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von Pilkington an. Etwaig bestehenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur verbindlich, soweit sie von Pilkington ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.
- 1.2 Ergänzend zu diesen **Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen** gelten die **Sonderbedingungen für die Brandschutzgläser Pilkington Pyrostop<sup>®</sup>, Pilkington Pyroduer<sup>®</sup> und Pilkington Pyroclear<sup>®</sup>** bzw. die technischen Hinweise der einzelnen Produkte im **Pilkington Basisglashandbuch** und im **Pilkington Brandschutz Glashandbuch** in der jeweils neuesten Fassung sowie die im Rahmen des Online-Portals zur Verfügung gestellten technischen Informationen. Einzuhalten sind ferner die **Verarbeitungshinweise**, insbesondere die **Verglasungsrichtlinie für Brandschutzglas**, welche kostenlos bei Pilkington angefordert werden können.
- 1.3 Angebote von Pilkington sind stets freibleibend. Erteilte Aufträge werden für Pilkington erst durch eine schriftliche, fernschriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung von Pilkington verbindlich. Gleiches gilt für Abänderungen oder Nebenabreden sowie für Leistungsdaten. Für die Geschäftsabwicklung ist der Inhalt der Auftragsbestätigung maßgeblich.

### 2. Lieferzeit und Lieferverpflichtung

- 2.1 Pilkington ist zu Teilleistungen berechtigt.
- 2.2 Soweit Liefertermine angegeben worden sind, sind diese stets unverbindlich und gelten nur annähernd, sofern nicht schriftlich ausdrücklich ein Fixgeschäft vereinbart worden ist. Werden verbindlich vereinbarte Liefertermine aus von Pilkington zu vertretenden Umständen überschritten, kann der Kunde nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.
- 2.3 Arbeitskämpfe und alle Fälle höherer Gewalt, welche die Lieferfähigkeit beeinträchtigen, sei es bei Pilkington, bei Zulieferern oder im Verkehrswesen, insbesondere unvorhersehbare Betriebsstörungen, unvorhersehbare technische Schwierigkeiten, Störungen in der Energie- und Rohstoffversorgung, Verkehrsunterbrechungen, hoheitliche Maßnahmen oder Krieg befreien Pilkington für die Dauer der Auswirkungen zuzüglich einer angemessenen

Anlaufzeit von der Lieferpflicht. Im Falle nachträglicher Unmöglichkeit tritt vollständige Befreiung ein. Dauern vorgenannte Behinderungen mehr als drei Monate an, sind die Vertragsparteien unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzansprüche berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

- 2.4 Unbeschadet anderweitiger Rechte kann Pilkington sich vom Vertrag lösen, wenn nach Vertragsschluss begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden entstehen, insbesondere der Kunde nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung eine fällige Forderung nicht bezahlt, über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt oder ein solches mangels Masse abgelehnt wird oder er seine Zahlungen einstellt.
- 2.5 Der Kunde kommt in Annahmeverzug und wird Pilkington gegenüber schadensersatzpflichtig, wenn er die Lieferung nicht oder nicht rechtzeitig abnimmt oder eine sonstige Mitwirkungshandlung unterlässt. Ist die Lieferung auf Abruf vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Zeit, spätestens zehn (10) Arbeitstage nach Mitteilung der Abrufbereitschaft, die Lieferung abzurufen. Erfolgt der Abruf nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, ist Pilkington berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern. Sofern der Kunde nicht innerhalb einer von Pilkington gesetzten angemessenen Nachfrist – unter Hinweis auf die Rechtsfolgen – die Ware abrufen, gilt sie nach Ablauf der Frist als abgerufen und geliefert. Der Kunde ist dann zur unverzüglichen Zahlung verpflichtet.

### **3. Preise**

Die nachfolgenden Regelungen zu den Preisen werden spätestens mit Entgegennahme der Lieferung durch den Kunden akzeptiert. Als Tag der Lieferung gilt der Tag, an dem Pilkington die Abholbereitschaft der Ware anzeigt bzw. diese dem Transportführer übergibt.

- 3.1 Es gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Die darin angegebenen Preise gelten ausschließlich zum Tag der Auftragsbestätigung und sind nicht bindend. Die Lieferung erfolgt zu den Preisen, die am Tag der Lieferung gemäß den aktuellen Preisblättern gültig sind.
- 3.2 Wird der in der Auftragsbestätigung in Aussicht genommene Liefertermin aus Gründen überschritten, die in den Verantwortungsbereich des Kunden fallen, so kann bei einer Änderung der Kostenfaktoren der Preis entsprechend angepasst werden.
- 3.3 Grundsätzlich verstehen sich die Preise per m<sup>2</sup>, die in den vorgegebenen Preisblättern aufgelistet sind, frachtfrei ab zwanzig (20) Tonnen je Lieferung, unversichert, ggf. verpackt. Mehrkosten für besondere Lieferwünsche (z. B. Kranwagen) gehen zu Lasten des Kunden.
- 3.4 Aufgrund der durch das Gesetz über die Erhebung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen mit schweren Nutzfahrzeugen (Autobahnmautgesetz für schwere Nutzfahrzeuge) sowie die Verordnung zur Erhebung, zum Nachweis der ordnungsgemäßen Entrichtung und zur Erstellung der Maut (LKW-Maut-Verordnung) und der Verordnung zur Festsetzung der Höhe der Autobahnmaut für schwere Nutzfahrzeuge (Mauthöhenverordnung) eingeführten LKW-Maut erhebt Pilkington zuzüglich zu den

Produktpreisen eine Mautpauschale, die in der Auftragsbestätigung verbindlich angegeben wird.

#### 4. **Versand, Gefahrenübergang, Transport und Verpackung**

- 4.1 Lieferungen erfolgen, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart worden ist, ab Werk. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht hierbei nach deren Bereitstellung zur Abholung mit dem Zugang der Mitteilung, dass die Bereitstellung erfolgt ist, auf den Kunden über.
- 4.2 Der Versand der Ware erfolgt auf Kosten des Kunden, soweit das tatsächliche Ladungsgewicht der Lieferung zwanzig (20) Tonnen unterschreitet. Mit der Übergabe des Gutes an den Transportführer – gleich von wem beauftragt – geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware stets auf den Kunden über.
- 4.3 Um einen reibungslosen Versand von den Lieferwerken sicherzustellen, erfolgen alle Lieferungen durch die Vertragsspediteure von Pilkington. Bei vereinbarter Selbstabholung durch den Kunden oder den Warenempfänger sind im Einzelfall nach Absprache Frachtvergütungen möglich.
- 4.4 Stückgutsendungen sind grundsätzlich nicht möglich. Für Container-Verladungen werden LKW-Frachten berechnet. Die abweichenden Regelungen in den Sonderbedingungen für die Brandschutzgläser **Pilkington Pyrostop®**, **Pilkington Pyrodur®** und **Pilkington Pyroclear®** sind zu beachten.
- 4.5 Wegen der Verpackung der Ware sowie der Verpflichtung des Kunden bzw. des Warenempfängers zur pfleglichen Behandlung und zur Rückgabe von Leihgestellen und sonstiger Mehrwegverpackungen wird auf die gesetzlichen Vorschriften, ergänzt durch die jeweiligen Sonderbedingungen der einzelnen Produkte, verwiesen. Es ist alleinige Aufgabe und Verpflichtung des Kunden, für geeignete Abladevorrichtungen zu sorgen und die erforderlichen Arbeitskräfte beim Abladen zu stellen.
- 4.6 Soweit Warenlieferungen aufgrund von transport- und/oder produktionstechnischen Erfordernissen in Transport- und/oder Verkaufsverpackungen im Sinne der *Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung)* erfolgen (z.B. Holzkisten, Wabenkartons), ist der Kunde verpflichtet, die dem Hersteller und/oder Vertreiber obliegenden Verpflichtungen nach der *Verpackungsverordnung* selbst oder durch Dritte zu erfüllen. Eine Kostenerstattung oder -beteiligung durch Pilkington erfolgt nicht. Es steht dem Kunden jedoch frei, von Pilkington gelieferte Verpackungen auf eigene Kosten im Lieferwerk zurückzugeben. Die Rückgabe kann ausschließlich während der Geschäftszeiten des jeweiligen Lieferwerkes erfolgen. Die zurückgegebenen Verpackungen müssen sauber, frei von Fremdstoffen und nach unterschiedlichen Verpackungsarten sortiert sein. Andernfalls ist Pilkington berechtigt, die bei der Entsorgung oder Verwertung entstehenden Mehrkosten vom Kunden zu verlangen.

#### 5. **Eigentumsvorbehalt**

- 5.1 Pilkington behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware vor, bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung beglichen sind. Dies gilt auch, wenn einzelne oder sämtliche Beträge in eine laufende Rechnung aufgenommen und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Als Zahlung gilt der Eingang des Gegenwertes bei Pilkington.
- 5.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere bei Zahlungsverzug – ist Pilkington berechtigt, die Ware zurückzunehmen, sie zu diesem Zweck zu kennzeichnen und das Betriebsgrundstück des Warenempfängers bzw. des Kunden zu betreten. Die Rücknahme der von Pilkington gelieferten Ware ist kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, Pilkington würde dies ausdrücklich schriftlich erklären.
- 5.3 Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Ware nimmt der Kunde für Pilkington vor, ohne dass für Pilkington hieraus Verpflichtungen entstehen. Bei einer Verarbeitung oder Verbindung mit fremden, nicht Pilkington gehörigen Sachen, erwirbt Pilkington das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den übrigen Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung. Erwirbt der Kunde das Alleineigentum an der verbundenen Sache, weil die Sache des Kunden bei der Verbindung als Hauptsache anzusehen ist (§ 947 Abs. 2 BGB), so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Kunde Pilkington in vorstehend bezeichnetem Verhältnis Miteigentum an der neuen Sache einräumt. Die neue Sache, die der Kunde unentgeltlich für Pilkington verwahrt, ist Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmung.
- 5.4 Wird die Vorbehaltsware veräußert oder verbaut, d. h. zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so tritt der Kunde die dadurch entstehenden Kaufpreis- oder Werklohnforderungen in Höhe des Rechnungswertes der von Pilkington gelieferten Ware bereits jetzt an Pilkington ab, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Bearbeitung, ob sie allein oder zusammen mit fremden Sachen oder ob sie an einen oder mehrere Abnehmer abgegeben wird. Nebenforderungen, die mit der Vorbehaltsware in Zusammenhang stehen – insbesondere Versicherungsforderungen – werden in gleichem Umfang mit abgetreten. Pilkington nimmt diese Abtretung an.
- 5.5 Die Vorbehaltsware darf nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weitergegeben werden. Anderweitige Verfügungen – insbesondere Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen – sind nicht gestattet. Eine Weiterveräußerung hat unter Eigentumsvorbehalt zu erfolgen.
- 5.6 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hinsichtlich der Vorbehaltsware hat der Kunde ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich um Vorbehaltsware handelt und Pilkington unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Pilkington ggf. Drittwiderspruchsklage (§ 771 ZPO) erheben kann.
- 5.7 Der Kunde bleibt im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung zur Einziehung der abgetretenen Forderung ermächtigt, soweit er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Pilkington nachkommt. Die Einziehungsermächtigung erlischt, wenn der Kunde in Zahlungsverzug oder in Vermögensverfall gerät. Der Kunde ist nicht berechtigt, hinsichtlich der abgetretenen Forderung ein Kontokorrentverhältnis oder ein Abtretungsverbot zu vereinbaren. Soweit dennoch zwischen dem Kunden und dessen Abnehmern ein Konto-

korrektverhältnis vereinbart worden sein sollte, bezieht sich die im Voraus abgetretene Forderung auch auf den anerkannten Saldo sowie im Fall der Insolvenz des Abnehmers auch auf den vorhandenen Saldo.

- 5.8 Der Kunde hat Pilkington auf Verlangen seine an Pilkington abgetretenen Forderungen einzeln nachzuweisen und seinen Schuldnern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben. Pilkington behält sich das Recht vor, die Schuldner des Kunden von der Abtretung zu informieren und die Forderungen selbst einzuziehen. Sobald Pilkington von diesem Recht Gebrauch macht, ist der Kunde verpflichtet, Pilkington sämtliche abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben und alle zum Forderungseinzug erforderlichen Informationen zu erteilen sowie die dazugehörigen Unterlagen herauszugeben.
- 5.9 Übersteigt der realisierbare Wert der zu Gunsten von Pilkington bestehenden Sicherheiten die Forderungen gegenüber dem Kunden insgesamt um mehr als 20 %, gibt Pilkington auf Verlangen des Kunden überschüssige Sicherheiten frei.

## **6. Rechte des Bestellers bei Sachmängeln**

Für Sachmängel haftet Pilkington wie folgt:

- 6.1 Dem Kunden obliegt hinsichtlich der gelieferten Ware die handelsübliche Untersuchungs- und Rügepflicht (§ 377 HGB) mit der Maßgabe, dass die Untersuchungspflicht sich insbesondere auch auf Feuchtigkeiterscheinungen erstreckt und offensichtliche und/oder erkennbare Fehler spätestens binnen acht (8) Kalendertagen, und zwar vor Be-, Verarbeitung oder Verbindung, schriftlich und spezifiziert anzuzeigen sind.
- 6.2 Alle Lieferungen oder Leistungen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, sind nach Wahl von Pilkington unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen. Pilkington ist berechtigt, die Nacherfüllung von der unverzüglichen Herausgabe der beanstandeten Ware abhängig zu machen. Vor der Anerkennung eines Sachmangels werden Ersatzlieferungen von Pilkington zunächst berechnet. Pilkington erstellt erst eine Gutschrift, wenn Pilkington einen Sachmangel der beanstandeten Ware anerkannt hat. Pilkington behält sich ausdrücklich vor, die beanstandeten Waren überprüfen zu lassen. Soweit ein Sachmangel von Pilkington nicht anerkannt wird, hat der Kunde die Waren unverzüglich abholen zu lassen. Spätestens vier Wochen nach Überprüfung der beanstandeten Waren und Mitteilung über das Ergebnis der Untersuchung werden die zur Verfügung gestellten Waren entsorgt.
- 6.3 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz aufgrund der üblichen Verwendungsweise einer Sache für ein Bauwerk (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB), eines Rückgriffsanspruchs im Rahmen eines Verbrauchsgüterkaufs (§ 479 Abs. 1 BGB) oder eines Baumangels (§ 634 a BGB) zwingend längere Fristen vorschreibt. Die Verjährung der Ansprüche des Kunden gegen Pilkington wegen mangelhafter Waren tritt in jedem Fall ein, sobald die Ansprüche des Vertragspartners des Kunden gegen den Kunden wegen Mängeln an der von Pilkington an den Kunden gelieferten Ware verjährt sind, spätestens aber fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem Pilkington die Ware an den Kunden geliefert hat.

- 6.4 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden nur in einem Umfang zurückgehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den geltend gemachten Sachmängeln steht. Der Kunde kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, ist Pilkington berechtigt, die entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.
- 6.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Kunde nicht verlangen.
- 6.6 Bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebs- und Reinigungsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach diesem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, bestehen keine Sachmängelansprüche des Kunden. Gleiches gilt für Mängel jedweder Art bei gebrauchter oder als deklassiert vereinbarter Ware. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche. Dies gilt insbesondere auch bei Verstößen gegen die Verarbeitungsrichtlinien der einzelnen Produkte, die Reinigungshinweise oder sonstige branchenübliche Regelungen.
- 6.7 Veröffentlichte Funktionsdaten und alle Messwertangaben beruhen auf Messungen an Standardaufbauten und entsprechen den jeweils gültigen Normen und den darin festgelegten Messbedingungen. Eigenschaften für das individuelle Produkt können hieraus nicht abgeleitet werden. Je nach Einbausituation von Gläsern sind Abweichungen von den angegebenen Werten möglich. Diese können nicht Gegenstand einer Anspruchstellung gegen Pilkington sein.
- 6.8 Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Ware nachträglich an einen anderen als den Ort der Lieferung verbracht worden ist.
- 6.9 Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen Pilkington bestehen insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Sachmängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Kunden gegen Pilkington gilt ferner vorstehende Ziffer 6.8 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen entsprechend.
- 6.10 Für Schadensersatzansprüche gilt im übrigen Ziffer 8 dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (sonstige Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 6 geregelten Ansprüche des Kunden gegen Pilkington und gegen Erfüllungshelfer von Pilkington wegen Sachmängeln sind ausgeschlossen.

## **7. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel**

- 7.1 Sofern nicht anders vereinbart, ist Pilkington verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von Pilkington erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haftet Pilkington gegenüber dem Kunden innerhalb der in Ziffer 6.3 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bestimmten Frist wie folgt:
- a) Pilkington wird nach eigener Wahl auf eigene Kosten für die betreffenden Warenlieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, die Waren so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder die Waren austauschen. Ist Pilkington dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Kunde nicht verlangen.
  - b) Die Schadensersatzpflicht von Pilkington richtet sich nach Ziffer 8 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
  - c) Die vorstehend genannten, Pilkington obliegenden Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Kunde Pilkington über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und Pilkington alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Einstellung der Nutzung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 7.2 Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat oder soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von Pilkington nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von Pilkington gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- 7.3 Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Ziffer 7.1 a) geregelten Ansprüche des Kunden im Übrigen die Bestimmungen der Ziffer 6.2, 6.4 und 6.8 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen entsprechend.
- 7.4 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziffer 6 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen entsprechend.
- 7.5 Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 7 geregelten Ansprüche des Kunden gegen Pilkington und gegen Erfüllungsgehilfen von Pilkington wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

## **8. Sonstige Schadensersatzansprüche**

- 8.1 Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- 8.2 Dies gilt nicht, soweit das Gesetz eine zwingende Haftung vorsieht, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, für Körperschäden, wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder für Körperschäden oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 8.3 Soweit dem Kunden nach dieser Ziffer 8 Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfristen gemäß Ziffer 6.3 dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

## **9. Zahlungsbedingungen**

- 9.1 Die Berechnung erfolgt am Tage des Versandes bzw. der Abholbereitschaft.
- 9.2 Rechnungen von Pilkington sind – soweit nicht ein anderes Zahlungsziel vertraglich vereinbart oder in der Rechnung ausgewiesen wird – innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Die Annahme von Schecks und Wechseln erfolgt nicht.
- 9.3 Mit der Überschreitung des Zahlungszieles und damit dem Eintritt des Verzuges werden unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Ansprüche Verzugszinsen in Höhe von acht (8) Prozentpunkten über dem am Tage des Verzugsseintritts gültigen Basiszinssatz (§§ 288 Abs. 2, 247 BGB) berechnet.
- 9.4 Pilkington ist berechtigt, eingehende Zahlungen zunächst auf ältere Forderungen, dann auf Kosten und Zinsen der Hauptleistung und erst zuletzt auf die Hauptleistung selbst anzurechnen. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von Pilkington nicht bestritten werden oder anerkannt sind. Das Zurückbehaltungsrecht besteht ferner nur, wenn der geltend gemachte Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis wie der Anspruch von Pilkington beruht.
- 9.5 Gerät der Kunde in Verzug oder werden nach Geschäftsabschluss Umstände bekannt, die die Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen (z. B. Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), ist Pilkington berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Pilkington ist außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

- 9.6 Bei Erteilung eines Lastschriftmandates (SEPA-Firmenlastschriftmandat oder SEPA-Basislastschriftmandat) an Pilkington erfolgt die Benachrichtigung (Pre-Notification) des Kunden bzw. Zahlungspflichtigen über die Belastung seines Bankkontos spätestens einen Werktag vor dem Fälligkeitstermin. Der Kunde bzw. Zahlungspflichtige ist verpflichtet, für ausreichende Deckung auf dem im SEPA-Mandat bezeichneten Konto zu sorgen und sicherzustellen, dass die fälligen Beträge durch Pilkington eingezogen werden können. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn dem Kunden bzw. Zahlungspflichtigen im Einzelfall eine Vorabinformation nicht oder nicht rechtzeitig zugehen sollte.

## **10. Abmessungen und Festlegung der Glasdicken**

Die angegebenen Maßabstufungen und Glasdicken sind nicht übertragbar auf die Anwendung der Produkte. Glasdickenbestimmungen und statische Nachweise müssen entsprechend den gültigen Vorschriften durchgeführt werden. Die bei Anwendungen im Hochbau erforderlichen Glasdicken richten sich nach den statischen Erfordernissen, sowie nach gesetzlichen und normativen Vorgaben.

## **11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, sonstige Vereinbarungen**

- 11.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen ist der Sitz des Lieferwerkes von Pilkington, für die Zahlung der Sitz des Lieferwerkes bzw. Gelsenkirchen.
- 11.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen aus dem Liefervertrag ist Gelsenkirchen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Pilkington hat das Recht, Klagen gegen den Kunden auch an dessen gesetzlichem Gerichtsstand anhängig zu machen.
- 11.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Gesetzes zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CSIG - Wiener UN-Kaufrecht).

## **12. Vertragsergänzungen**

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder nichtig sein oder werden oder durch eine einzelvertragliche Abrede oder sonstige Ursache ausgeschlossen sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die rechtlich wirksam ist und dem Sinn der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung in rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung am Nächsten kommt.